

RS Vwgh 1981/4/7 1289/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Siehe: 82/14/0315 E 4. Oktober 1983 Besprechung in: AnwBl 1982/3, S 161;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1974/10/16 0509/73 3

Stammrechtssatz

Bei der Schätzung des Gewinnes aus dem gewerblichen Handel mit gestohlenen Sachen, die mangels Buchführungspflicht und tatsächlicher Führung von Aufzeichnungen, die einen Betriebsvermögensvergleich ermöglichen, auf Basis einer Einnahmenüberschußrechnung durchgeführt wird, können Ersatzleistungen an den Geschädigten nicht schon im Jahr der Veräußerung des Diebsgutes berücksichtigt werden. Diese Ausgaben können vielmehr erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Verausgabung abgesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1979001289.X03

Im RIS seit

07.04.1981

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>